



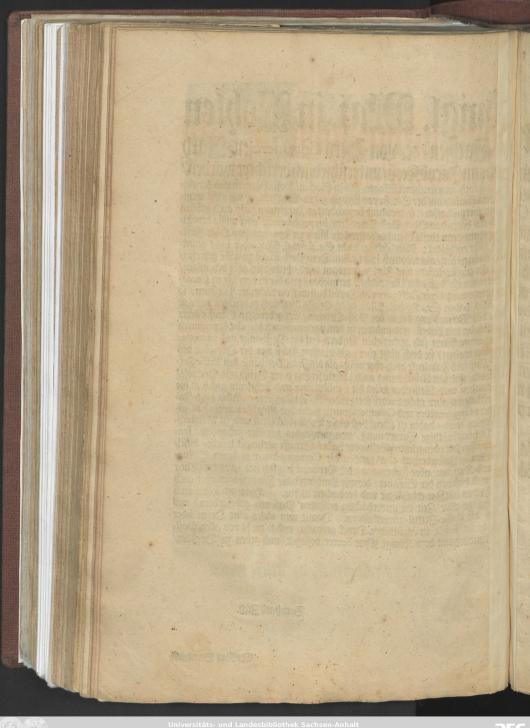
The sum of den 12. Octobr. 1709.

Egon Fürst zu Fürstenberg 2c.



Bernhard Zech

Christian Bernhatbl.

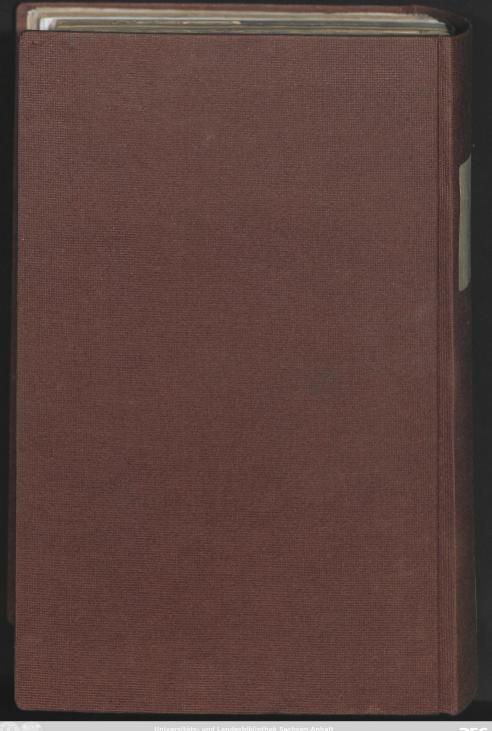


II 258 40



D. 67







Addem Se. Adnigl. Deat. in Solven Jund Shur = Kurll. Surch! M Sachien/20. von Sero Commercien = Nath Lund Ober Postmeister in Lewisty Sohann Jacob Reeß/unterschiedlich berichtet worden/ Doch/theis Sauern/theis Saubreutesich/ unt Installing roth angestrichener Bagen/gelow Röcken/ Post-Horner und Derschieden Land Land Land Baken Postholich vor Bernellen und Baken Postholich vor Bernellen und Baken Bernellen und Baken Postholich vor Bernellen und Baken Postholich vor Bernellen und Baken Postholich und Baken Postholich und Baken Postholich und Baken Postholich und Baken Baken Postholich und Bak

chen/unterfangen batten/ben fich Reben Posthauser/ vornehmlich auf der Straße von Leipzig gegen Magdeburg/ wie nicht wentden/unterfangen batten/ ben sich Neben Pottpanner vornehmlich auf der Straße von Leipzig gegen Magdeburg/ wie nicht iveniger zwichen Dreßden und Berlin/ aufzurichten/ die Paffagiers anzunehmen und fortzuschaffen/ so wohlmit benachbarten Fuhrleuten/ als auch selbsten mit fremden Posibaltern und Posibionen zubalten/ und fast ungefeheut/delted als date das Ober Posiben Ling prohibendi, oder misste derstehe das Ober Posiben Ling eine Gerichten der vereichte Bereichten Ling seine der Bereichten Bereichten Bereichten Bereichten Bereichten Bereichten Bereichten Bereichten und andere unanständige Dinge aufzubirden sich nicht entblöbet; Allerhöckste behülftlich zu sehn, und der nicht gemeinen siehen Posiben Internehmen/ und Uberfahrung der Posiben und kieden des Gerichten des Gerichten des Gerichten Bereichten Seinen Posiben Posiben Posiben Posiben der Bereichten Bereichte Bereichten Bereichten Bereichte Bereichten Bereichten Bereichte Bereich gions Mandar, de dato 10. Septembr. nechtigin andefohlene przeautobes werdt. Alls de dato 10. Septembr. nechtigine Perfonen / lo wohl die Behutsankeit den, denen Padagiers und Aurustyditung verdachtigte Perfonen / lo wohl die Behutsankeit den Burger / Kubrinaum / Bauer oder sont in Worthdurfft erachtet / daß kein Burger / Kubrinaum / Bauer oder sont in Worthdurfft erachtet / daß kein Burger / Kubrinaum / Bauer oder sont in den Vermeidung der in der Poste verdien gestellt der erachtet / daß kein Burger / Kubrinaum / Bauer oder sont in den vermeidung der in der Poste verdien gestellt der eine Kubrinaum / Bauer oder sont in den vermeiden der der der erachte der eine Kubrinaum / Bauer oder sont in den vermeiden in dem vorerwähnten Mandar exprimirten Straffen / die mit Extra Posten oder auf andere Wesse answerden und kubrinaum sich untersteben / sondern auf die Postsdusser und Stationes Staffen/ die mit Extra Posten oder auf andere Wesse undernachten Passassers, anzunehmen sich unterstehen/sondern auf die Posthäuser und Stationes Strassen/stassen/sie und stationen der Frachtwagen gekrauchen wosten/sie der inder sieher als die siehe Posthäuser und Stationes Orfs examiniert und wieder unterschrieden worden/aussichen oder Frachtwagen gekrauchen wossen/sie der nicht est die sie siehe Poste von der Stationes Orfs examiniert und wieder unterschrieden worden/aussichen und seine Ludiesten und kehre aussichen und seinen Suhrleute auch eher nicht als die sie im Posthause den Passischen/und in dem Thore wieder abzegeben baben/von ihrem Orthe ausssahen und mit Linnehmung auch Uberlieferung derer Viese und Passasser und einer nicht wieder sollten die Landtusscher und Passischen und Meisenden sollten die Landtusscher und Fuhrlung Vorheuft des Posthauser zu liefern und abzuschen ohne Wordenung Vorheuft des Posthalters aber nicht wieder fortzuschaffen/kluidig son/ Willes nach Industration und Sturfl. Sachsscheit von der Vorheuft des Den auch also Dero Converneurs und Commendanten/ingleichen allen Beampten/Magistraten und Postheiner ernstich und der Vordenung. Bei denn auch also Dero Converneurs und Commendanten/ingleichen allen Beampten/Magistraten und Postheiner ernstich und der Vordenung Königt. Ungsach albeioblen wird dass gestordenung von niemanden zuwöber gehandelt/ son dern der Contravention übersührer/ und von dem Posthalmschlichen wird dass gerordnung von niemanden zuwöber gehandelt/ son der sie der Vordenung von niemanden zuwöber gehandelt/ son der kontravention übersührer/ und von dem Posthalmschlichen der Westenderichen Vorden der werden die Commendanten in denen Betrungen nachderichten der werden die Ordenterschlieben der Substanden der Westenderichten der werden die Commendanten in denen Bestungen nachderichten der wieden der werden die der Westenderichten Vorden der station der Substander der Fuber der siehes Strasse und der Vorden der werden der der kieden Strasse der verden der werden der der den 12. Octobr. 1709.

Egon Fürst zu Fürstenberg 2c.



Bernhard Zech.

Christian Bernhattl.



karte #13